

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0075/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht am 19.01.2024 den Online-Beitrag „Musikvideo geschaut – zwölf Jahre Zwangsarbeit“. In der Einleitung heißt es:

*„Zwei 16-jährige Nordkoreaner sollen ein südkoreanisches Musikvideo geschaut haben – in der Diktatur ein schweres Verbrechen. Nun will das Regime offenbar ein Exempel an zwei Jugendlichen statuieren.“*

Im Beitrag schreibt die Redaktion unter Verlinkung eines BBC-Berichts:

*„Weil sie sich südkoreanische K-Pop-Videos angeschaut hatten, sind zwei Teenager in Nordkorea zu zwölf Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Die Aufnahmen, über die zuerst die BBC berichtet hatte [Link], zeigen zwei 16-Jährige, die vor Hunderten von Schülern in einem Stadion in Handschellen gelegt werden. [...]*

*Gesetze wurden in den vergangenen Jahren verschärft  
[...]*

*In der Vergangenheit wurden Minderjährige, die auf diese Weise gegen das Gesetz verstießen [Anm: Schauen von südkoreanischen Videos], eher in Jugendarbeitslager eingewiesen als hinter Gitter gebracht. Die Strafe betrug in der Regel weniger als fünf Jahre.*

*Im Jahr 2020 erließ Pjöngjang jedoch ein Gesetz, nach dem das Ansehen oder Verbreiten südkoreanischer Unterhaltungsprogramme mit dem Tod bestraft werden kann.“*

[Anmerkung: In dem verlinkten BBC-Beitrag heißt es, die beiden 16-Jährigen seien verurteilt worden, weil sie „K-dramas“ geschaut hätten.]

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Artikel zwei Verstöße gegen Ziffer 2. Der Titel („Musikvideo geschaut – zwölf Jahre Zwangsarbeit“) und die Einleitung („Zwei 16-jährige Nordkoreaner sollen ein südkoreanisches Musikvideo geschaut haben“) gebe vor, dass ein von der BBC veröffentlichtes Video aus Nordkorea sage, die zwei Verurteilten hätten nur ein einziges Musikvideo geschaut und dafür eine schwere Strafe von 12 Jahren Zwangsarbeit erhalten. Dem werde im ersten Satz des Textes („Weil sie sich südkoreanische K-Pop-Videos angeschaut hatten“) mit einem Plural widersprochen.

Der Autor des Artikels scheine aber nur den Titel der zitierten Nachrichtenagentur-Meldung verwendet zu haben („North Korea teens get 12 years' hard labour for watching K-pop video“ [Link]). Die Nachrichtenagentur-Meldung erwähne explizit die Vielfalt des Medienkonsums und die Länge: „The students were sentenced, according to the video, after being convicted of watching and spreading South Korean movies, music and music videos over three months.“

Der Original-Bericht von BBC Korean Service (<https://www.bbc.com/korean/news-67931606>) spreche explizit von mehreren Dutzend Filmen bzw. Fernsehserien und von 20 Musikvideos.

Der englische BBC-Bericht (<https://www.bbc.com/news/av/world-asia-68018578> und <https://www.bbc.com/news/world-asia-68015652>) spreche hingegen von „K-dramas“ bzw. südkoreanischen Fernsehserien.

Der zweite Verstoß gegen Ziffer 2 finde sich im letzten Satz: „Im Jahr 2020 erließ Pjöngjang jedoch ein Gesetz, nach dem das Ansehen oder Verbreiten südkoreanischer Unterhaltungsprogramme mit dem Tod bestraft werden kann.“ Dieses Gesetz, der Anti Reactionary Ideology and Culture Rejection Act, erlaube die Todesstrafe nur für das Verbreiten oder den Import südkoreanischer Videos oder Publikationen. Dies sei etwa von einem anderen Medium Anfang 2021 erläutert worden.

In der vom Beschwerdeführer vorgelegten Nachrichtenagentur-Meldung zum Vorgang heißt es:

„North Korean teens get 12 years' hard labor for watching K-pop-video  
[...]

The students were sentenced, according to the video, after being convicted of watching and spreading South Korean movies, music and music videos over three months. [...]"

III. Der Beschwerdegegner trägt zu den Kritikpunkten des Beschwerdeführers Folgendes vor:

1. „Musikvideo geschaut – zwölf Jahre Zwangsarbeit“

Dem Beschwerdeführer sei zuzugestehen, dass die Überschrift den Sachverhalt etwas sehr pointiert zusammenfasse und auch der Vorspann der Meldung, demzufolge die verurteilten Jugendlichen „ein südkoreanisches Musikvideo geschaut haben [sollen]“, den offenbar zugrundeliegenden Sachverhalt verkürzt wiedergebe. Schon im einleitenden Absatz der Meldung werde allerdings klargelegt, dass es um eine Mehrzahl an Videos gehe, die sie sich angeschaut haben sollen („Weil sie sich südkoreanische K-Pop-Videos angeschaut hatten...“).

Entsprechende Überschriften und Vorspanne, die sich auf den Vorwurf allein des Anschauens solcher Videos bezogen hätten, fänden sich – basierend auf der insoweit gleichermaßen verkürzten Überschrift nebst Vorspann – sowohl in der Nachrichtenagentur-Meldung („*North Korea teens get 12 years' hard labour for watching K-pop video – Video footage ... shows North Korean authorities publicly sentencing two teenagers to 12 years' hard labour for watching K-pop*“) als auch in der Erstmeldung der BBC („*Rare footage shows teens sentenced to hard labour over K-drama – Rare footage ... shows North Korea publicly sentencing two teenage boys to 12 years of hard labour for watching K-dramas*“) als auch in der seinerzeitigen Berichterstattung praktisch quer durch die gesamte deutschsprachige Medienlandschaft. Der Beschwerdegegner nennt und zitiert insoweit mehrere andere Zeitungen. Die Liste ließe sich fast beliebig fortsetzen, wobei sich die entsprechenden Beiträge einfach unter Eingabe der Suchbegriffe „musikvideo geschaut zwölf jahre zwangsarbeit“ ergooglen ließen.

Noch treffender wäre es allerdings zweifellos gewesen, wenn – worauf der Beschwerdeführer zutreffend hinweise – auch erwähnt worden wäre, dass die Strafe offenbar nicht allein für den Konsum, sondern auch die Weitergabe solcher Videos verhängt worden sei. Laut der vom Beschwerdeführer zitierten Nachrichtenagentur-Meldung, die ihrerseits in Überschrift und Vorspann die verhängten Strafe noch vermeintlich nur auf das Anschauen südkoreanischer Musikvideos bzw. auch Filme beziehe, sollen die Jugendlichen abgesehen eben vom Anschauen offenbar tatsächlich auch hinsichtlich des Verbreitens solcher Videos für schuldig erklärt worden sein („*convicted of watching and spreading South Korean movies, music and music videos over three months*“).

Die Redaktion habe die Beschwerde daher zum Anlass genommen, die Meldung transparent zu ändern und den gegen die Jugendlichen erhobenen Vorwurf klarer zu bezeichnen.

Ungeachtet dessen bleibe der schon im ursprünglichen Vorspann zum Ausdruck gebrachte Tenor der Meldung, dass das Regime in Pjöngjang zur Eindämmung des Konsums südkoreanischer Medien mit der Verurteilung zu zwölf Jahren Zwangsarbeit „*offenbar ein Exempel an zwei Jugendlichen statuieren*“ wolle, uneingeschränkt zutreffend. Schließlich handele es sich nach den Maßstäben einer grundrechtsbasierten, freiheitlich konstituierten Gesellschaft beim Konsum von Filmen und Musikvideos nicht nur um eine völlig gängige jugendtypische Betätigung, sondern ganz grundlegend um eine allgemein akzeptierte Freizeitbeschäftigung – und natürlich gelte das (zumal unter den Bedingungen digitalisierter Kommunikation) gleichermaßen für ein Verbreiten solcher Inhalte, das unter Jugendlichen hierzulande völlig selbstverständlich (und allenfalls urheberrechtlich teilweise problematisch) sei. Dies strafrechtlich zu sanktionieren sei – unabhängig davon, ob es nur das Konsumieren oder auch das Verbreiten anbelange – absolut unerträglich und menschenverachtend, umso mehr, wenn gerade einmal 16-Jährige dafür zu einer drakonischen Strafe von zwölf Jahren (sic!) Zwangsarbeit unter brachialen nordkoreanischen Bedingungen verurteilt werden.

## 2. Todesstrafe für „das Ansehen oder Verbreiten südkoreanischer Unterhaltungsprogramme“

Dass in Nordkorea für „das Ansehen oder Verbreiten südkoreanischer Unterhaltungsprogramme“ drakonische Strafen drohen, stehe außer Zweifel. Die BBC, auf die die Berichterstattung zurückgehe, habe in ihrer auch vom Beschwerdeführer in Bezug genommenen Meldung, wie von der Redaktion dann übernommen, berichtet, dass das fragliche Gesetz „das Anschauen oder Verbreiten südkoreanischer Unterhaltung mit dem Tode bestraft“. So hätten es in der Folge etwa auch andere Medien übernommen, welche der Beschwerdegegner zitiert.

Leider sei es praktisch unmöglich, eine solche Information eines anerkannten öffentlich-rechtlichen Senders wie der BBC zur intransparenten nordkoreanischen Rechtslage im Rahmen einer kurzen, tagesaktuellen Onlinemeldung abschließend zu überprüfen. Anlass, diese Angabe in Zweifel zu ziehen, hätte nicht bestanden. So berichte die BBC in dem fraglichen Beitrag auch von einem Fall, in dem ein Mann allein deshalb hingerichtet worden sei, weil er „südkoreanische Musik gehört und Filme aus dem Süden [allein] mit seinem Freund geteilt“ haben soll:

*„In 2020, however, Pyongyang enacted a law to make watching or distributing South Korean entertainment punishable by death.*

*A defector previously told the BBC that he was forced to watch a 22-year-old man shot to death. He said the man was accused of listening to South Korean music and had shared films from the South with his friend.“*

Auch etwa eine amerikanische Zeitung habe in einem Beitrag vom 16. Dezember 2021 berichtet, dass in Nordkorea mindestens sieben Personen wegen des Anschauens oder Verkaufs von südkoreanischen Popvideos hingerichtet worden seien („North Korea has reportedly executed at least seven people in the past decade for watching or selling K-pop videos.“).

Wie eine Nachrecherche aus Anlass der Beschwerde ergeben habe, sei allerdings offenbar in der Tat korrekt, dass die Todesstrafe durch das fragliche Gesetz zumindest formal allein für die Einfuhr oder das Verbreiten südkoreanischer Medien angedroht werde – was aber unter normalen Umständen ebenso wie das Anschauen ein völlig alltäglicher und sozialadäquater Vorgang wäre.

Die Redaktion habe auch diese Ungenauigkeit aus Anlass der vorliegenden Beschwerde transparent korrigiert.

### 3. Vorgenommene Korrekturen

Die fraglichen Stellen zum gegen die Jugendlichen erhobenen Tatvorwurf lauten nunmehr:

*„Teenager in Nordkorea  
Musikvideos verbreitet – zwölf Jahre Zwangsarbeit*

*Zwei 16-jährige Nordkoreaner sollen ein südkoreanisches Musikvideos geschaut und verbreitet haben – in der Diktatur ein schweres Verbrechen. Nun will das Regime offenbar ein Exempel an zwei Jugendlichen statuieren.*

*Weil sie sich südkoreanische K-Pop-Videos angeschaut und diese verbreitet haben sollen hatten, sind zwei Teenager in Nordkorea zu zwölf Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden“.*

Hinsichtlich der Gesetzeslage in Nordkorea sei der Text wie folgt angepasst worden:

*„Im Jahr 2020 erließ Pjöngjang jedoch ein Gesetz, nach dem die Einfuhr oder das Ansehen oder Verbreiten südkoreanischer Unterhaltungsprogramme mit dem Tod bestraft werden kann.“*

Entsprechend heiße es in einem Transparenzhinweis unter der Meldung:

*„Anmerkung der Redaktion: In der ursprünglichen Fassung des Beitrags hieß es, die Jugendlichen seien allein wegen des Anschauens südkoreanischer Musikvideos verurteilt worden. Offenbar wurde ihnen jedoch auch vorgeworfen, südkoreanische Medien über einen Zeitraum von drei Monaten verbreitet zu haben. Zudem hieß es, dass nach einem nordkoreanischen Gesetz aus dem Jahr 2020 für das Ansehen oder Verbreiten südkoreanischer Unterhaltungsprogramme die Todesstrafe verhängt werden könne. Dies ist jedoch nur in bestimmten Fällen der Einfuhr oder Verbreitung solcher Medien der Fall.“*

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Stellvertretende Vorsitzende bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Die ursprüngliche Beitragsversion vermittelt in Titel und Einleitung den unzutreffenden Eindruck, die Jugendlichen seien wegen des einmaligen Schauens eines südkoreanischen Videos verurteilt worden. Tatsächlich wurden sie verurteilt, da sie über einen mehrmonatigen Zeitraum südkoreanische Videos schauten und verbreiteten.

Zwar beruhte dieser Fehler auf dem Titel einer Nachrichtenagenturmeldung. Jedoch ergab sich aus der Meldung selbst der korrekte Sachverhalt, so dass der Fehler dem Beschwerdegegner hätte auffallen können.

Zugunsten des Beschwerdegegners war zu berücksichtigen, dass er den Fehler nach Kenntnis der Beschwerde transparent korrigierte.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)